

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2010.00295 vom 30. November 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-11-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2010.00295

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2010.00295 du 30 novembre 2011

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2010.00295 del 30 novembre 2011

Erwägungen

E. 1

1.1 Nach Art. 95 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIG) richtet sich die Rückforderung mit Ausnahme der Fälle von Art. 55 AVIG nach Art. 25 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts; ATSG). Gemäss Art. 25 Abs. 1 ATSG sind unrechtmässig bezogene Leistungen zurückerstatten. Wer Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt.

Der Rückforderungsanspruch erlischt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Versicherungseinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Jahren nach der Entrichtung der einzelnen Leistung. Wird der Rückerstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so ist diese Frist massgebend (Art. 25 Abs. 2 ATSG).

1.2 Gemäss einem allgemeinen Grundsatz des Sozialversicherungsrechts kann die Verwaltung auf formell rechtskräftige Verfügungen oder Einspracheentscheide, die nicht Gegenstand materieller richterlicher Beurteilung gebildet haben, zurückkommen, wenn sie zweifellos unrichtig sind und wenn ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist (Art. 53 Abs. 2 ATSG; BGE 133 V 50 E. 4.1 S. 52).

Eine zweifellose Unrichtigkeit liegt nicht nur dann vor, wenn die in Wiedererwägung zu ziehende Verfügung aufgrund falscher oder unzutreffender Rechtsregeln erlassen wurde, sondern auch dann, wenn massgebliche Bestimmungen nicht oder unrichtig angewandt wurden (ARV 1996/97 Nr. 28 S. 158 Erw. 3c). Eine gesetzwidrige Leistungszusprechung gilt regelmässig als zweifellos unrichtig (BGE 103 V 128).

1.3 Die für die Wiedererwägung formell rechtskräftiger Verfügungen massgebenden Voraussetzungen gelten auch mit Bezug auf die Rückerstattung zu Unrecht bezogener Geldleistungen der Arbeitslosenversicherung gemäss Art. 95 AVIG in Verbindung mit Art. 25 Abs. 1 ATSG (BGE 122 V 138 Erw. 2c, 272 Erw. 2, 368 Erw. 3). Sie finden ebenfalls Anwendung, wenn die zur Rückforderung Anlass gebenden Leistungen formlos verfügt worden sind (BGE 107 V 182 Erw. 2a in fine).

1.4 Für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung wird unter anderem ein anrechenbarer Arbeitsausfall vorausgesetzt (Art. 8 Abs. 1 lit. b AVIG). Dieser ist anrechenbar, wenn er einen Verdienstaufschlag zur Folge hat und mindestens zwei

aufeinander folgende volle Arbeitstage dauert (Art. 11 Abs. 1 AVIG). Nicht anrechenbar ist dagegen ein Arbeitsausfall, für den der arbeitslosen Person Lohnansprüche oder wegen vorzeitiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses Entschädigungsansprüche zustehen (Abs. 3).

Hat die Kasse begründete Zweifel darüber, ob die versicherte Person für die Zeit des Arbeitsausfalls gegenüber ihrem bisherigen Arbeitgeber Lohn- oder Entschädigungsansprüche im Sinne von Art. 11 Abs. 3 AVIG hat oder ob sie erfüllt werden, zahlt sie Arbeitslosenentschädigung aus (Art. 29 Abs. 1 AVIG). Mit der Zahlung gehen alle Ansprüche der versicherten Person samt dem gesetzlichen Konkursprivileg im Umfang der ausgerichteten Taggeldentschädigung auf die Kasse über (Abs. 2 Satz 1);

2. Streitig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin zu viel bezogene Taggelderleistungen in der Höhe von Fr. 20'281.60 zu Recht von der Beschwerdeführerin zurückgefordert hat.

E. 3

3.1 Unbestrittenermassen hat die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin nach der fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber gestützt auf Art. 29 Abs. 1 AVIG Arbeitslosenentschädigung ausgerichtet. Damit sind gemäss Art. 29 Abs. 2 AVIG die Ansprüche der Beschwerdeführerin im Umfang der ausgerichteten Taggeldentschädigung auf sie übergegangen. Diese gesetzliche Subrogation verschafft ihr jedoch keinen Rückforderungsanspruch gegenüber der Beschwerdeführerin, sondern einen Anspruch gegenüber dem ehemaligen Arbeitgeber (vgl. Bundesgerichtsurteil 8C_55/2011 vom 20. Juni 2011 Erw. 4.1 mit Hinweisen). Am Eintritt der Rechtsfolgen dieser - formlosen und von einer entsprechenden Willenskundgebung der versicherten Person unabhängigen - Legalzession vermag auch die Tatsache nichts zu ändern, dass die Beschwerdegegnerin an den Vergleichsverhandlungen nicht beteiligt war. Denn die Kasse darf frei darüber entscheiden, in welchem Zeitpunkt sie in einem bereits hängigen Verfahren gegen den Arbeitgeber Partei werden will, indem sie der versicherten Person in sinngemässer Anwendung von Art. 55 Abs. 1 AVIG eine entsprechende Mitteilung macht (BGE 120 II 365; hinsichtlich der Legitimation der versicherten Person zur Geltendmachung von Lohnforderungen gegen den früheren Arbeitgeber vgl. Bundesgerichtsurteil C 118/04 vom 23. Februar 2005, insbes. E. 1.4.3 mit Hinweisen).

3.2 Die Beschwerdegegnerin stützt ihre Rückforderung auf Art. 95 Abs. 1 AVIG und Art. 25 ATSG (Urk. 15/6 S. 2).

Bei der Ausrichtung von Arbeitslosenentschädigung gemäss dem Sonderfall von Art. 29 Abs. 1 AVIG wird unter der Voraussetzung, dass begründete Zweifel über Ansprüche aus Arbeitsvertrag bestehen, zugunsten der Leistungen beziehenden Person das Anspruchsmerkmal des anrechenbaren Arbeitsausfalls im Sinne einer unwiderlegbaren gesetzlichen Vermutung als gegeben angenommen. Folgerichtig stellt die spätere vollständige oder teilweise Erfüllung der im Bestand oder im Hinblick auf die Realisierbarkeit mit Zweifeln behafteten Lohn- und Entschädigungsansprüche im Sinne von Art. 11 Abs. 3 AVIG keinen prozessualen Revisionsgrund dar und erfüllt ebenfalls - systemkonform - eine Rückckerstattungspflicht im Sinne von Art. 25 Abs. 1 ATSG. Die gestützt auf Art. 29 Abs. 1 AVIG ausgerichteten Leistungen der Arbeitslosenkasse sind zusammenfassend nicht

Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.